

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Bürofachwirt/in im Personal- und Rechnungswesen**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. 11. 1993 und der Vollversammlung vom 13.12.1993 erlässt die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle gem. §§ 42, Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung (HWO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 12. 1965 ( BGBl. I; 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 57 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I, S. 512) die folgenden besonderen Rechtsvorschriften:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

Durch die Prüfung zum/zur Bürofachwirt/in im Personal– und Rechnungswesen ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, das betriebliche Personal-, Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich abzuwickeln. Hierzu gehören insbesondere:

1. Selbständige Durchführung aller laufend anfallenden Buchungs- und Abschlussarbeiten im Rechnungswesen.
2. Lösung der Probleme praktischer Personalarbeit, insbesondere Erledigung aller Einzelaufgaben von der Einstellung bis zum Ausscheiden des Personals.
3. Anwendung von EDV-Kenntnissen, insbesondere Nutzung von Standardsoftware zur Aufgabenerledigung.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat, eine mindestens einjährige Berufspraxis im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich nachweisen kann und an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat. Die Dauer der Vorbereitung sollte in der Regel mehr als 400 Stunden betragen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf anderer Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### Inhalt und Gliederung der Prüfung:

(1) Die Prüfung umfasst folgende Anforderungen in den Prüfungsfächern:

1. Rechnungswesen, insbesondere

- Grundlagenkenntnisse
- Inventur, Inventar, Bilanz
- Jahresabschluss der Buchführung
- Auswertung des Jahresabschlusses und buchhalterischer Zwischenabschlüsse
- Kostenrechnung und Kalkulation
- Statistik und Planung

2. Personalwesen, insbesondere

- Grundlagen betrieblicher Personalpolitik
- Personalorganisation
- Personalführung
- Personalaufwand und –entgelt

3. Rechtskunde, insbesondere

- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Steuerrecht
- Berufsbildungsrecht

4. Datenverarbeitung

- Grundlagen der Datenverarbeitung
- Kenntnisse der Funktionen, Einsatzmöglichkeiten und Handhabung ausgewählter Standardsoftware für den Anwendungsbereich
- Grundkenntnisse EDV- gestützter Finanzbuchhaltung

(2) Die Prüfung ist in allen Prüfungsfächern schriftlich unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies im Einzelfall für die Feststellung des Prüfungsergebnisses für den/die Prüfungsteilnehmer/in von wesentlicher Bedeutung ist. Hierüber entscheidet der Fortbildungsprüfungsausschuss.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 12 Zeitstunden, eine mündliche Prüfung nicht mehr als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in und Prüfungsfach dauern.

§ 4  
Bestehen der Prüfung

- (1.) Mindestvoraussetzungen für das Bestehen der Fortbildungsprüfung sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern „Rechnungswesen“ (§3 Abs. 1 Ziffer 1) und „Personalwesen“ (§3 Abs. 1 Ziffer 2).
- (2.) Zum Bestehen der Prüfung müssen im rechnerischen Durchschnitt aller Prüfungsfächer mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Dabei sind die Ergebnisse für schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einem Ergebnis zusammenfassen.

§ 5  
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer zu Köln vom 2. Mai 1983 anzuwenden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln in Kraft.

*beglaubigt durch Ass. Niemand am 13.12.1993*

*Vorstehende Besondere Rechtsvorschriften wurden am 20.01.1994 in Düsseldorf genehmigt durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, i.A. Schausten*